

# Satzung

des

Kanu-Vereins „Wasserwanderer Hagen e.V.“

## § 1

Der Kanu-Verein „Wasserwanderer Hagen e.V.“ hat seinen Sitz in Hagen. Er wurde am 29.6.1958 gegründet. Der Verein ist ab 1.7.1958 dem Deutschen Kanu-Verband und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angegliedert; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen.

Seine Farben sind blau und gelb.

Die Abkürzung des Vereinsnamens ist „KVW Hagen“.

## § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsanschrift ist die des Bootshauses, Vorhaller Weg 13, 58313 Herdecke (Ruhr).

### **§ 3**

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 4**

1. Der Verein hat die Aufgaben, den Kanusport in allen Zweigen und den Breitensport planmäßig und gemeinnützig im Sinne des olympischen Gedankens als Volkssport zu pflegen und zu fördern. (Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).

2. Er fördert die Jugendarbeit und die Pflege der Sportkameradschaft bei allen Wassersportlern des In- und Auslandes.

### **§ 5**

1. Der Verein erstrebt keine Gewinne.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden.

5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 6

1. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzung anerkennt.

2. Kinder und Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht.

3. Fördermitglieder sind Vereinsangehörige, die den Kanusport nicht aktiv betreiben, sondern den Vereinszweck fördern und die Verbindung mit dem Verein aufrecht erhalten wollen. Sie haben keine satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Unter 18jährige benötigen eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Der erste Beitrag wird, anteilig vom Antragsdatum an, für das laufende Geschäftsjahr berechnet.

Der Aufnahmeantrag wird am schwarzen Brett ausgehängt. Wird innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung beim Vorstand schriftlich kein Einspruch erhoben, wird der/die Antragsteller/in vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in der nächsten Vorstandssitzung als ordentliches Mitglied aufgenommen. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme wird den Vereinsmitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft

besteht beiderseits die Möglichkeit die Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Kündigungsgründen zu erklären.

5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den "KVV Hagen" oder den Kanusport verdient gemacht haben. Sie können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie genießen Beitragsfreiheit.

## § 7

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Gelder werden zum Erhalt des Bootshauses, der Sportanlagen und zur Förderung des Kanusportes im Sinne der Gemeinnützigkeit verwendet.

2. In den Mitgliederbeiträgen ist der DKV-Beitrag, die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung enthalten.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. 3. eines jeden Jahres zu entrichten. Anderenfalls erhält der Säumige eine erste und zweite Mahnung (etwa alle 4 Wochen), die mit einer Gebühr belastet wird. Die

dritte Mahnung ergeht als Einschreiben unter Verzugsetzung, auch hierfür wird eine Gebühr erhoben. Nach der dritten Mahnung ruhen die Rechte des Säumigen. Der geschäftsführende Vorstand ist dann berechtigt, den Rechtsweg zu beschreiten.

## **§ 8**

1. Alle sportlichen Belange seiner Mitglieder regelt der Verein selbst. Grundlage hierfür sind die vom Deutschen Kanu-Verband erlassenen Rechtsordnungen (Ehrenratsordnung) sowie die Wettkampfbestimmungen und die darin enthaltene Sportordnung.

2. Die Berechtigung zur Führung eines Bootes ist gegeben, wenn das Mitglied eine Schwimmprüfung abgelegt hat. Nichtschwimmer führen das Boot auf eigene Verantwortung. Sie müssen eine Schwimmweste tragen, die vom DLRG empfohlen und vom DKV zugelassen ist.

Die Verantwortung für minderjährige Nichtschwimmer tragen die Erziehungsberechtigten.

Bei Sportveranstaltungen, oder wenn es die Umstände erfordern, sind die Anordnungen der Veranstalter bzw. der Fahrtenleiter zu befolgen.

Bei Nichtbeachtung erlischt die Haftung des Vereins bzw. des Fahrtenleiters gegenüber den Mitgliedern.

## **§ 9**

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. die Mitgliederversammlung,
  - 2.1 die außerordentliche Mitgliederversammlung,
3. der Vorstand.

Zu 1.:

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, spätestens im Februar statt. Hierzu ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung muß die Tagesordnung mit folgenden Punkten enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorjahres
2. Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Genehmigung des Vereinsprogramms und des Jahresetats .....  
für das laufende Geschäftsjahr
6. Satzungsänderungen
7. Verschiedenes.

Anträge zu Punkt „Verschiedenes“ sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

Zu 2.:

Im Geschäftsjahr haben mindestens zwei Mitgliederversammlungen

stattzufinden. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Sie enthält die Tagesordnung. Anträge zum Punkt „Verschiedenes“ sind dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung bekanntzugeben.

#### Zu 2.1:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Er ist hierzu verpflichtet wenn es mindestens von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes gefordert wird. Die außerordentliche Versammlung ist der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

#### Zu 3.:

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er kann zwischenzeitlich nur bei nachweislich grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit durch 2/3 der anwesenden Mitglieder einer satzungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung seiner Ämter enthoben werden.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied. Nach erfolgter Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt dieser dann die weitere Wahl.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluß bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf von 4 Jahren bis zur Jahreshauptversammlung im Amt.

## **§ 10**

Der Vorstand besteht aus:

1. 1.Vorsitzender
2. 2.Vorsitzender
3. 1.Kassierer
4. 2.Kassierer
5. 1.Schriftführer
6. 2.Schriftführer
7. Sportwart
8. 1.Wanderwart
9. 2.Wanderwart
10. 1.Jugendwart
11. 2.Jugendwart
12. Bootshauswart
13. Sozialwart
14. Frauen- und Mädelswartin



15. Pressewart

und einem Jugendsprecher mit Sitz ohne Stimme. Er ist jedoch stimmberechtigt bei Belangen der Jugendarbeit.

Bis zu 2 Ämter können von einer Person verwaltet werden, jedoch nicht vom 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, 1.Kassierer und 1.Schriftführer. Dieser Vorstand ist verpflichtet, monatlich Sitzungen abzuhalten.

Vor jeder Mitgliederversammlung findet eine Vorstandssitzung statt.

Die Aufgaben des Vorstandes und der einzelnen Fachwarte sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 11**

1. Zur Jahreshauptversammlung legt der Vorstand der Versammlung den Haushaltsetat für das laufende Geschäftsjahr vor. Der Etat muß von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Vorstand ist gehalten, im Rahmen des Etats die Geschäfte zu führen und wirtschaftlich zu arbeiten. Bei einer Erhöhung des Etats ist von der Mitgliederversammlung ein Nachtragsetat zu beschließen.

2. Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den 1. Kassierer und 1. Schriftführer vertreten.

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Im Rechtsverkehr sind jeweils der 1. und 2. Vorsitzende oder ein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

Bankvollmacht erhält außerdem der 2. Kassierer.

## **§ 13**

Die Mitglieder können zum Bootshaus- und Arbeitsdienst herangezogen werden. Näheres regelt die Bootshausordnung.

## **§ 14**

Die Jugendarbeit ist in der Jugendordnung geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 15**

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und kann zum Ende des letzten Quartals mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum 30.9. erfolgen. Mit der Austrittserklärung erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

Bei Beitragserhöhungen im laufenden Rechnungsjahr steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende zu,

jedoch ist der Beitrag in alter Höhe für das laufende Jahr zu zahlen.

## **§ 16**

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:

1. wegen Nichtzahlung des Beitrages nach mehrmaliger schriftlicher Mahnung, die erfolglos war,
2. wegen Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
3. wegen groben Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft.

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

## **§ 17**

Alle Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinseinrichtungen und Vereinsgeräte berechtigt. Nähere Einzelheiten regelt die Bootshausordnung.

## **§ 18**

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die ergänzenden Ordnungen dieser Satzung werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

## **§ 19**

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

## § 20

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt beschlossen werden.

2. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie das Bootshaus dem Landessportbund zu. Dieser hat das Vereinsvermögen weiterhin ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Die Satzung wurde am 12. 4. 1975 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 3. 7. 1975 vom Amtsgericht bestätigt.

## Änderungen:

§ 4 Abs. 1 am 16.3.1991

§ 7 Abs. 2 am 7.3.1987

§ 20 Abs.4 am 16.3.1991

§ 2, § 6 Abs.3, § 12 am 14.1.1995

§ 6 Abs. 4 am 09.03.2008



# Geschäftsordnung

- I. Mitgliederversammlung**
- II. Geschäftsbereich des Vorstandes**
- III. Beitragsordnung**
- IV. Bootshausordnung**

## **I. Mitgliederversammlung**

**1. Einladung und Tagesordnung** wird geregelt durch §9 der Satzung.

### **2. Ablauf der Versammlung**

a) Jeder Tagesordnungspunkt wird durch den Versammlungsleiter eingeleitet und er erteilt dem Fachwart bzw. dem Antragsteller das Wort. Diskussionsredner erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort.

b) Außer der Reihenfolge wird dem Fachwart bzw. dem Antragsteller zur sachlichen Erwiderung und Rednern, die zur Tagesordnung sprechen wollen — jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung — das Wort erteilt.

c) Nach Beendigung der Diskussion steht dem Referenten oder Antragsteller das Schlußwort zu.

d) Redezeit

aa) Die Redezeit für die Diskussionsredner kann begrenzt werden.

bb) Die an der Diskussion beteiligten Redner können keine Anträge auf Schluß der Debatte stellen.

e) Der Versammlungsleiter kann jederzeit in die Diskussion eingreifen und zur Sache sprechen.

f) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können jederzeit gestellt werden und bedürfen keiner Unterstützung. Wird widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

**g) Ordnungsruf**

Der Versammlungsleiter kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsthema abschweifen, zur Sache verweisen oder sie und andere Anwesende, wenn sie die Ordnung verletzen unter Namensnennung zur Ordnung rufen. Ist ein Redner in derselben Rede zur Sache oder Ordnung gerufen worden, so kann der Versammlungsleiter ihm nach dem zweiten Ordnungsruf das Wort entziehen. Der Redner darf das Wort bis zur Eröffnung der Abstimmung über das Thema nicht wieder erhalten.

**h) Anträge und Dringlichkeitsanträge**

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem



Vorstand jeweils 8 Tage vor den Versammlungen schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung gestellt werden, werden behandelt, wenn die Mehrheit der Versammlung zustimmt.

#### **i) Abstimmung**

Nach Beendigung der Diskussion und ggf. des Schlußwortes führt der Versammlungsleiter die Abstimmung über Anträge durch, soweit sie in die Diskussion mit einbezogen waren.

Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abstimmen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Es sind die Stimmen getrennt zu zählen, und zwar:

#### **dafür, dagegen, Stimmenthaltung.**

Nach Durchführung schließt der Leiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt. Geheimabstimmung durch Stimmzettel hat zu erfolgen, wenn Widerspruch gegen offene Abstimmung erfolgt.

### **3. Störung der Versammlung**

Wenn in der Versammlung störende Unruhe besteht, so kann der Versammlungsleiter die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

**4. Gäste an Versammlungen** können zugelassen werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Gäste müssen sich vor Beginn der Versammlung beim Versammlungsleiter melden.

## **II. Geschäftsbereich des Vorstandes**

**1. a) Der 1. und 2. Vorsitzende, 1. Kassierer und 1. Schriftführer** bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.

**b)** Im Geschäftsverkehr sind jedoch jeweils der 1. und 2. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein weiteres Mitglied des Vorstandes zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

**c)** Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtende Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### **2.Kassenwart**

**a)** Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

**b)** Er hat in Verbindung mit dem Vorstand einen jährlichen

Haushaltsplan aufzustellen, der der Jahreshauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

c) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

### **3.Schriftführer**

a) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

b) Protokolle muß er gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

### **4.Wander- und Sportwart**

a) Dem Wander- und Sportwart obliegt die Leitung des sportlichen Betriebes.

b) Er legt zur Jahreshauptversammlung ein Fahrtenprogramm für das laufende Sportjahr vor.

### **5.Jugendwart**

a) Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder von 12 – 18 Jahren.

b) Seinem Stellvertreter unterstehen die jugendlichen Mitglieder von 7 – 12 Jahren (Schülerwart). Beide haben ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten. Die Jugendarbeit regelt die

Jugendordnung.

## **6.Bootshausobmann**

- a) Er hat die Instandhaltung und Wartung des Hauses und Geländes zu überwachen.
- b) Bei Bedarf kann er die Mitglieder gemäß § 13 der Satzung zum Arbeitseinsatz auffordern.
- c) Er hat die anfallenden größeren Renovierungen und Arbeiten der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben, zwecks Aufnahme in den Etat. d) Er teilt für das laufende Geschäftsjahr den Bootshausdienst ein. Dazu wird eine Auflistung der zu erledigenden Arbeiten aufgestellt.

## **7.Sozialwart**

- a) Er hat die geschäftlichen Belange zwischen Verein und Landessportbund zu vertreten.
- b) Am Jahresanfang sind die Fragebögen des Landessportbundes (Mitgliederzahlen , Übungsleiter usw.) auszufüllen.
- c) Bei Versicherungsfällen hat er die Interessen der Verletzten gegenüber dem Landessportbund wahrzunehmen.

## **8.Frauen- und Mädelswartin**

Die Frauen- und Mädelswartin übernimmt die Betreuung der weiblichen Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren.

## **9.Pressewart**

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

### III. Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Kanu Vereins Wasserwanderer Hagen e.V.“.

1. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und am Jahresbeginn nach Zustellung der Beitragsrechnung zu zahlen.

2. Die Höhe des Beitrages sowie evtl. Sonderbeiträge (Umlage) werden in der Jahreshauptversammlung bzw. auf einer außerordentlichen Versammlung festgesetzt auf Antrag des Vorstandes.

3. Die Höhe des Aufnahmebeitrages wird in der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Versammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

4. Beitragsaufgliederung:

a) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr:

Jahresbeitrag

aktive Mitglieder .....108,00 €

passive Mitglieder ..... 70,00 €

Fördermitglieder..... 33,00 €

b) Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr, Studenten und Schüler ohne eigene Einkünfte sowie Bundeswehrangehörige, sofern sie nicht freiwillig dienen:

Jahresbeitrag

aktive Mitglieder .....	50,00 €
passive Mitglieder .....	30,00 €

c1) Schüler vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr:

Jahresbeitrag

aktive Mitglieder .....	42,00 €
passive Mitglieder .....	23,00 €

c2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr

Jahresbeitrag .....	7,00 €
---------------------	--------

zu a) bis c) Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

Weitere Beiträge:

d) Wohnwagen und Dauerzelte / Jahr: .....170,00 €

e) Nichtgeleiteter Bootshausdienst / Jahr: ..... 26,00 €

f) Nichtgeleiteter Vorstandsdienst / Einsatz: ..... ..13,00 €

g) Spind groß / Jahr .....

Spind groß / Jahr .....	12,00 €
-------------------------	---------

klein / Jahr .....	6,00 €
--------------------	--------

**5.** Sind beide Elternteile bzw. ein alleinerziehender Elternteil Mitglied des Vereins, so erhalten deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Beitragsermäßigung von 16,00 €. Dies gilt nicht für

Beiträge nach Punkt c2).

6. Der Nachweis der Bundeswehrangehörigkeit oder der Immatrikulation ist für jedes Rechnungsjahr bis zum 15. 1. des jeweiligen Jahres zu erbringen.

7. Abweichungen von der Beitragsordnung können vom geschäftsführenden Vorstand mit Stimmenmehrheit auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

8. Mahngebühren werden wie folgt berechnet:

1. Mahnung .....	3,00 €
2. Mahnung .....	3,00 €
3. Mahnung .....	6,00 €

Die dritte Mahnung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein. Die Kosten dafür werden zusätzlich erhoben.

9. Nach der 3. Mahnung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

**Diese Beitragsordnung gilt ab dem 1. 1. 2002**

Änderungen:

zu 4. 1983 (Beiträge)

zu 9. 1989 (Mahngebühren)

zu 4. 1991 (Beiträge)

1993 (Beitragsstruktur)

1997 (Beiträge, Spinde, Aufnahme- und Mahngebühren)

ab 2002 (Beiträge, Wegfall der Aufnahmegebühren,



Währungsumstellung auf € = Euro)



## **IV. Bootshausordnung**

1. Bootshaus und Zeltplatz stehen den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung.
2. Jeder Besucher und jeder Gast ist verpflichtet, sich sofort beim Vorstandsdienst zu melden und sofort ins Gästebuch einzutragen.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen darf nur auf den hierfür bestimmten Plätzen und nach Anweisung des Vorstandsdienstes erfolgen. Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen ist auf dem gesamten Vereinsgelände strengstens untersagt.
4. Wohnwagen von Mitgliedern dürfen ganzjährig nur in fahrbereitem, zugelassenem Zustand gestellt werden. Elektrische Geräte dürfen nur über Zwischenzähler an die Stromleitung angeschlossen werden bzw. an die zugeteilten Anschlüsse in den Verteilerkästen. Der Rasen auf dem Wohnwagenplatz muß von den Wohnwagenbesitzern geschnitten werden.
5. Alle Anlagen sind zu schonen und stets ordentlich und sauber zu halten. Abfälle gehören in die dazu bestimmten Mülleimer. Sie dürfen auf keinen Fall dem Fluß zugeführt werden. Offene Feuer sind verboten. Für Spießbraten ist die Feuerstelle vorgesehen.
6. Besucher und Mitglieder haften für etwaige Beschädigungen. Der Bootshausobmann kann die Wiederherstellung in den ordnungsgemäßen

Zustand auf Kosten des Schädigers vornehmen lassen.

Erziehungsberechtigte mit Kindern werden hierauf besonders hingewiesen. Das Mitbringen von Haustieren ist nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet:

- a) die Grundregeln der Hygiene sind zu beachten (die Geschäfte nicht auf dem Gelände erledigen),
- b) möglichst keine Lärmbelästigung (vor allem nicht nachts),
- c) die Tiere dürfen nicht frei umherlaufen (immer angeleint lassen).

Falls dagegen verstoßen wird, ist der Vorstand ermächtigt, einzelnen Haustieren ein Platzverbot zu erteilen.

7. Die Benutzung des Bootshauses und des Zeltplatzes ist für Mitglieder frei. Voraussetzung: Das Zelt muß alle 3 Tage umgesetzt werden. Ausnahmen bilden Wohnwagen und Dauerzelter. Die Plätze werden vom Obmann angewiesen.

Zelte, die nicht bewohnt sind, müssen abgebrochen werden.

8. Von 23.<sup>00</sup> Uhr - 6.<sup>00</sup> Uhr ist absolute Nachtruhe. Ausnahmen bilden vom Verein angesetzte Feste.

9. Das Bootshaus ist vom 15. 3. - 31. 10. ganztägig geöffnet und zwar an 6 Tagen in der Woche.

Dienstags ist Ruhetag für den Hauswart.

Vom 1. 11. - 15. 3. ist das Bootshaus geschlossen, außer Samstags und Sonntags. Sollte ein Mitglied außer der Reihe seine Ausrüstung

benötigen, so muß es sich mit dem Hauswart in Verbindung setzen und einen Termin ausmachen.

**10.** Boote dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden, nur mit klarem Wasser gereinigt und nur im trockenen Zustand eingebracht werden. Bootsreparaturen dürfen nicht in den Aufenthaltsräumen durchgeführt werden. Bootszubehör muß in den Booten bzw. an den zugewiesenen Plätzen untergebracht sein.

Fremde Boote und Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers benutzt werden..

Vereinsboote können von Mitgliedern nur mit Genehmigung des Vorstandsdienstes benutzt werden, müssen aber in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

**11.** Die Bootshallen müssen in der Zeit vom 1. 11. - 15. 3. sofort nach Entnahme oder Einbringung der Boote verschlossen werden. Der Schlüssel muß sofort wieder ins Bootshaus bzw. zum Hauswart zurückgebracht werden.

Schränke müssen mindestens zweimal im Jahr ausgeräumt, gesäubert und gelüftet werden. Auf keinen Fall dürfen nasse Zelte und nasses Zubehör gelagert werden. Das Trocknen von Zelten im Bootshaus ist nur

an angewiesenen Plätzen gestattet.

Für liegengelassene Sachen ist der Bootshausobmann berechtigt, eine festgelegte Buße zu erheben.

**12.** Für erforderliche zusätzliche Reinigungen und Arbeiten können alle Mitglieder herangezogen werden.

**13.** Den Anweisungen des Bootshausobmannes und des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Die Geschäfts-, Beitrags- und Bootshausordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 26.02.1977 beschlossen und in der Jahreshauptversammlung vom 7. 2. 1981 geändert.



# Jugendordnung

der Jugendabteilung des Kanu-Vereins

„Wasserwanderer Hagen e.V.“

## § 1

Die jugendlichen Mitglieder des Kanu-Vereins „Wasserwanderer Hagen e.V.“ (auch „KVV Hagen e.V.“) bilden die Jugendabteilung des Kanu-Vereins „Wasserwanderer Hagen e.V.“.

## § 2

Mitglieder der Jugendabteilung des Kanu-Vereins „Wasserwanderer Hagen e.V.“ sind die jugendlichen Mitglieder des „KVV Hagen“ e.V. vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die Mitglieder des von ihr gewählten Jugendausschusses.

## § 3

Zweck und Aufgaben der Jugendabteilung sind:

**3.1** Die Pflege des Kanusportes in allen Arten, vornehmlich jedoch die Förderung des Kanuwander- und Wildwassersportes.

**3.2** Die Durchführung von Jugendfreizeiten nach den in 3.1 gegebenen Aufgaben.

**3.3** Die Durchführung und/oder Beschickung von Lehrgängen und



Trainingsveranstaltungen, die der nach § 3.1 gestellten Aufgabe dienlich sind.

**3.4** Die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere mit den Jugendgruppen anderer Kanu-Vereine, oder Kanuabteilungen allgemeiner Sportvereine.

**3.5** Die Jugendabteilung des Kanu-Vereins „Wasserwanderer Hagen e.V.“ ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4**

Die Organe der Jugendabteilung des „KVW Hagen e.V.“ sind:

### **1. die Jugendversammlung**

### **2. der Jugendausschuß**

**4.1** Die Jugendversammlung der Jugendabteilung des Kanu- Vereins „Wasserwanderer Hagen e.V.“ besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung nach § 2 der Jugendordnung.

**4.2** Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

**4.2.1** Die Wahl des Jugendsprechers und der Jugendsprecherin.

Wahl des (der) 1. und 2. Jugendwartes(in), d.h., Bildung des Jugendausschusses.

Die Jugendwarte(innen) müssen jedoch durch die Hauptversammlung des „KVW Hagen“ bestätigt werden.

**4.2.2** Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses

**4.2.3** Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses

#### **4.2.4 Verabschiedung des Haushaltsplanes**

#### **4.2.5 Entlastung des Jugendausschusses**

#### **4.2.6 Beschlußfassung über Anträge**

**4.3** Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einberufung muß mindestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung stattfinden.

Auf Antrag von mindestens 2 Stimmen des Jugendausschusses oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder der Jugendabteilung muß der Jugendausschuß zur Jugendversammlung in schriftlicher Form einladen. Die Jugendversammlung darf dann aber erst 4 Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladungspflicht beträgt in jedem Falle 7 Tage vor Einberufungsdatum.

**4.4** Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung vom vollendeten 10. Lebensjahr an. Das Stimmrecht beginnt mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

**4.5** Bei den Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**4.6** Bei der Wahl nach §4.2.1 sind nur Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht beginnt mit

Vollendung des 12. Lebensjahres

#### **4.7 Jugendausschuß:**

Zusammensetzung:

Jugendwarte (1. und 2.)

Jugendsprecher

Jugendsprecherin

Aufgaben:

Einberufung und Vorbereitung der Jugendversammlung

Vertretung der Jugend gegenüber dem Vorstand und Pflege von

Kontakten mit anderen Institutionen.

### **§ 5**

Die Jugendabteilung des Kanu-Vereins „Wasserwanderer Hagen e.V.“ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet frei über die ihr zugeflossenen Mittel.

### **§ 6**

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Kanu-Vereins „Wasserwanderer Hagen e.V.“.

Die Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung vom 10. Juli 1976 verabschiedet.

Korrektur in der Jugendversammlung vom 20. November 1991:

Altersstufen in §3, §4 Abs.4.4 und 4.6.